# **Finanzordnung**

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Beiträge, Gebühren und Abgaben, die von Mitgliedern der Sektion erhoben werden und welche Konsequenzen versäumte Zahlungen für Mitglieder haben.
- (2) Es gelten die Regelungen der Satzung der AG DSN, der Ergänzungssatzung der Sektion Wundtstraße und die Netzordnung der Sektion Wundstraße in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung.

### § 2 Anmeldegebühr

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung eines Zugangs zum Studentennetz in der Sektion Wundtstraße durch ein Mitglied wird eine Anmeldegebühr fällig.
- (2) Hat das Mitglied bereits an ein andere Sektion der AG DSN einen Semesterbeitrag entrichtet, so entfällt die Anmeldegebühr.

### § 3 Semesterbeitrag

- (1) Alle Mitglieder der Sektion, die in einem Semester mehr als 62 Tage einen Zugang zum Studentennetz erhalten, sind verpflichtet, in diesem Semester unaufgefordert einen regulären Semes terbeitrag zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder der Sektion, die 62 Tage oder weniger einen Zugang zum Studentennetz erhalten, sind verpflichtet, in diesem Semester unaufgefordert einen reduzierten Semesterbeitrag zu entrichten (E-Mail-Beitrag). Hiervon ausgenommen sind aktive Mitglieder und beratende Mitglieder.
- (3) Besteht die Mitgliedschaft in einem Semester für nur 62 Tage oder weniger so ist für dieses Semester generell kein Semesterbeitrag fällig (Kulanzzeitraum).
- (4) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Semesters fällig oder zum Beginn der Mitgliedschaft, falls diese innerhalb eines Semester erfolgt. Der Beginn und das Ende des Semester wird durch den jeweiligen Studienjahresablauf der Technischen Universität Dresden festgelegt.
- (5) Hat ein Mitglied den Semesterbeitrag für ein Semester bereits an eine andere Sektion der AG DSN entrichtet, beispielsweise wegen Umzugs aus einem anderen Wohnheim während des Semesters, so entfällt der Semesterbeitrag für dieses Semester.

## § 4 Sonderabgaben

- (1) Es können nach Beschluss durch die Sektionsversammlung Sonderabgaben von allen Mitglieder der Sektion eingefordert werden, falls Reparaturen oder Erweiterungen innerhalb der Sektion notwendig werden, die nicht aus den Einnahmen oder Rücklagen finanziert werden können.
- (2) Die Höhe der Sonderabgaben ist pro Semester und Mitglied maximal auf die Höhe des Semesterbeitrags beschränkt.
- (3) Die Fälligkeit von Sonderabgaben wird auf geeignete Weise, etwa durch Aushänge, News auf der Website oder Mitteilung per E-Mail angekündigt.

### § 5 Zahlung

- (1) Alle Forderungen sind durch Zahlung per Überweisung auf das Bankkonto der Sektion zu begleichen.
- (2) Bleibt ein Zahlungspflichtiger mehr als 31 Tage eine Zahlung schuldig, so behält es sich die Sektion vor, ihn unangekündigt von den bereit gestellten Diensten der AG DSN, insbesondere der Benutzung des Studentennetzes, auszuschließen. Des Weiteren fällt eine Versäumnisgebühr an.
- (3) Bleibt der Zahlungspflichtige mehr als 62 Tage eine Zahlung schuldig, ist die Sektion berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- (4) Der Schatzmeister der Sektion ist befugt, in begründeten Einzelfällen Fristen zu verlängern, Zahlungsverpflichtigungen zu verringern oder gänzlich auszusetzen.

### § 6 Höhe der Beiträge und Gebühren

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Sektionssitzung durch absoluten Beschluss festgelegt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.